



Statuten

1. Name

Unter dem Namen Freiplatzaktion Basel, Beratungsstelle Asyl und Integration, besteht ein Verein nach Artikel 60 ff. ZGB.

2. Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in Basel.

3. Zweck

Der Verein setzt sich ein für die Wahrung der Rechte von Asylsuchenden, geflüchteten Personen sowie Migrantinnen und Migranten und fördert durch Hilfe zur Selbsthilfe die Integration dieser in der Schweiz anwesenden Personen. Der Verein unterstützt und fördert jegliches Engagement zu Gunsten dieser Personen, sowohl in der Schweiz wie auch in den jeweiligen Herkunftsländern.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können alle Interessierten werden. Mitglied wird automatisch, wer im laufenden oder vorangehenden Jahr eine Spende, die mindestens dem Jahresbeitrag entspricht, entrichtet hat. Wer explizit nicht Mitglied werden möchte, kann dies so mitteilen. Die Höhe des Jahresbeitrags wird von der Jahresversammlung jeweils für das folgende Kalenderjahr festgelegt. Dem Vorstand wird der Jahresbeitrag erlassen. Die Vereinsversammlung kann auf Antrag Mitglieder ausschliessen.

5. Organisation

Oberstes Organ des Vereins ist die Jahresversammlung. Sie wählt die RevisorInnen und den Vorstand, der aus den Delegierten der Arbeitsgruppen und der Beratungsstelle besteht. Der Vorstand organisiert sich selbst. Er hat das Recht, bei Bedarf Entschädigungen auszurichten und feste MitarbeiterInnen an zu stellen. Er entscheidet im Rahmen des Zwecks über den Einsatz der Mittel.

6. Tamilische Schule

Der Vorstand der Freiplatzaktion Basel bestimmt die Leitung der Tamilischen Schule, verwaltet deren Kasse, ist verantwortlich dass die vorgegebenen Strukturen der Schule, sowie die Bedingungen und Ausschlussgründe zum Besuch oder Unterrichten in der



Freiplatzaktion Basel

Tamilischen Schule, eingehalten werden. (siehe Aufbau der Tamilischen Schule der Freiplatzaktion Basel).

7. Finanzen

Die Mittel des Vereins stammen aus

- a) Jahresbeiträgen
- b) Zuwendungen Dritter
- c) Entschädigung für erbrachte Dienstleistungen

8. Haftung

Der Verein haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf einen Jahresbeitrag beschränkt.

9. Allgemeine Bestimmungen

Im übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen nach Art. 60 ff. ZGB.

10. Auflösung

Die Jahresversammlung kann mit einfachem Mehr der Anwesenden die Auflösung des Vereins beschliessen. Ein nach der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen ist an eine Institution mit ähnlicher Zielsetzung zu überweisen.

Diese Statuten wurden von der Jahresversammlung vom 16. Mai 2017 beschlossen.

Sie ersetzen die bisherigen Statuten vom 17. Februar 2009.

Der Vizepräsident:

Die Aktuarin:

Ratnalingam Rasu

Tanja Bühler

Basel, 16. Mai 2017

Basel, 16. Mai 2017